



Satzung

über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze der Stadt Meppen
- Ablösungssatzung -

Stand: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Ablösungszonen	2
§ 3 Inkrafttreten	2
Zeichnerische Darstellung der Zonen	3

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Meppen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für die

Zone I

bei Bauvorhaben mit Wohnnutzung auf	3.800,00 €
bei Bauvorhaben mit sonstiger Nutzung auf	5.100,00 €

Zone II

bei Bauvorhaben mit Wohnnutzung auf	2.600,00 €
bei Bauvorhaben mit sonstiger Nutzung auf	3.800,00 €

Zone III

einheitlich auf	2.600,00 €
-----------------	------------

je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

Die Grenzen der Zonen I und II sind im Plan, Maßstab 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt.

Das Stadtgebiet außerhalb der Zonen I und II bildet die Zone III.

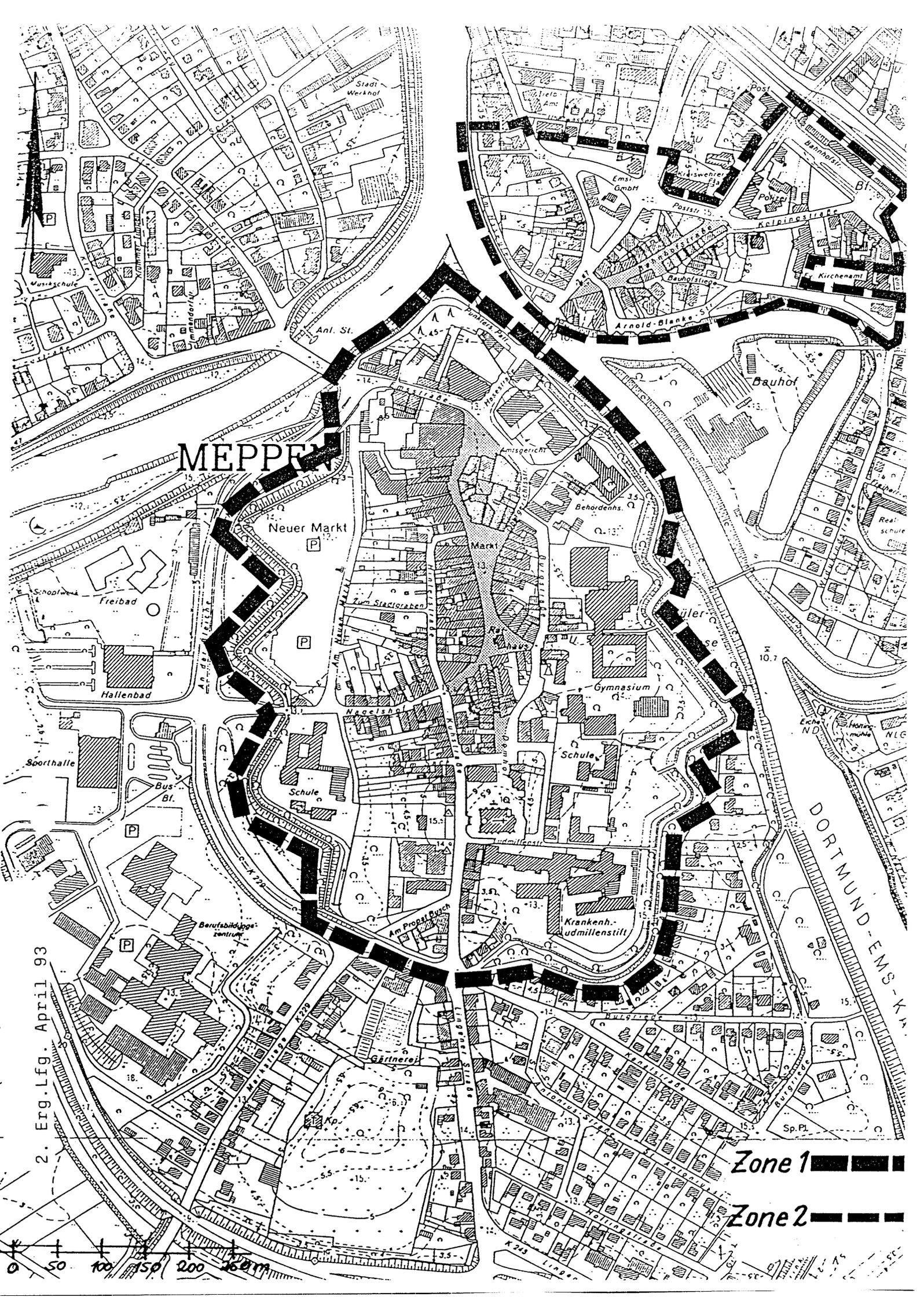
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ablösungssatzung vom 08.06.1977 außer Kraft.

Bürgermeister

Stadtdirektor



MEPPEN

Neuer Markt

Markt

Gymnasium

Schule

Krankenh.
udmillenstift

DORTMUND-EMS-KANAL

Zone 1

Zone 2

2. Erg.lfg. April 93

